

katholisch.  
politisch.  
aktiv.

# Institutionelles Schutzkonzept

Rahmenschutzkonzept für den  
Bund der Deutschen Katholischen Jugend  
– Diözese Trier



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
<i>Beschluss</i> .....	4
Kultur der Achtsamkeit; Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt.....	8
Risiko- und Potenzialanalyse; Partizipation.....	9
1. Personalauswahl und -entwicklung / Aus- und Fortbildung .....	11
<b>1.1 Personalauswahl und -entwicklung</b> .....	11
1.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens .....	11
1.1.2 Im Bewerbungsverfahren .....	12
1.1.3 Die Stellenausschreibung .....	12
1.1.4 Sichtung der Bewerbungsunterlagen .....	13
1.1.5 Vorbereitung und Durchführung des Bewerbungsgespräches .....	13
1.2 Aus- und Fortbildung .....	16
1.2.1 Standards für Präventionsveranstaltungen.....	16
1.2.2 Formate von Präventionsveranstaltungen.....	16
1.2.3 Inhalte von Präventionsschulungen .....	18
2. Verpflichtungserklärung und Verhaltenskodex.....	19
2.1 Verpflichtungserklärung.....	19
2.2 Verhaltenskodex.....	19
3. Beratungs- und Beschwerdewege.....	21
3.1 Prozessschritte der Beratungs- und Beschwerdewege .....	21
3.1.1 Beratungs- und Beschwerdeannahme .....	23
3.1.2 Beratungs- und Beschwerdebearbeitung und Reaktion .....	24
3.1.3 Beschwerdeauswertung und Verbesserungsmanagement.....	24
3.2 Ansprechpartner*innen .....	25
3.2.1 Aufgabe der Ansprechpartner*innen.....	25
4. Dienstanweisung und verbandsinterne Regelungen.....	26
5. Qualitätsmanagement.....	27
6. Interventionsplan und Nachsorge .....	29
Anhang .....	30
Quellen .....	41

# Vorwort

Liebe Jugendverbandler\*innen,

liebe Mitarbeiter\*innen,

als Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) ist es unsere oberste Priorität, für das Wohl und die Sicherheit aller Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in unseren Jugendverbänden zu sorgen. Wir möchten sicherstellen, dass sie sich bei uns wohl und geschützt fühlen und ihre Persönlichkeitsrechte geachtet werden. Aus diesem Grund haben wir ein Rahmenschutzkonzept entwickelt, das als Leitfaden für unsere Arbeit und als Grundlage für die Erstellung der Institutionellen Schutzkonzepte (ISK) der Jugendverbände dient.

Ein ISK umfasst Maßnahmen zur Prävention von Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung sowie Handlungsanweisungen für den Umgang mit Verdachtsfällen. Es soll dazu beitragen, die Risiken für Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu minimieren und ihnen ein sicheres Umfeld zu bieten, in dem sie sich entfalten und entwickeln können.

Wir möchten alle Jugendverbandler\*innen und Mitarbeiter\*innen ermutigen, sich mit den Bausteinen dieses Rahmenschutzkonzeptes vertraut zu machen, diese inhaltlich auf die Begeben- und Besonderheiten des jeweiligen eigenen Verbandes anzupassen und aktiv dazu beizutragen, eine Kultur der Achtsamkeit und des Respektes in unseren Jugendverbänden zu etablieren. Nur gemeinsam können wir sicherstellen, dass alle Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bei uns gut aufgehoben sind und ihre individuellen Bedürfnisse ernst genommen werden.

Wir danken allen für ihr Engagement, ihre Unterstützung bei der Umsetzung der präventiven Maßnahmen und der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Gemeinsam können wir einen Beitrag dazu leisten, dass Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in unseren Jugendverbänden sicher und geschützt gemeinsam ihre Zeit verbringen.

Mit herzlichen Grüßen

für den BDKJ Vorstand

Lena Kettel

Trier, im März 2024

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept wurde mit allen Jugendverbänden im Vorfeld der Diözesanversammlung im Rahmen der Diözesankonferenz der Jugendverbände besprochen. Im Anschluss daran war/ist jeder Jugendverband aufgefordert, sein eigenes Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen. Der BDKJ hat den Jugendverbänden das Grundgerüst zur Verfügung gestellt, welches sie individuell auf ihre Strukturen und Ehrenamtlichen umgesetzt haben/umsetzen. An der Diözesankonferenz 2022 des BDKJ wurde das Rahmenschutzkonzept einstimmig verabschiedet und beschlossen.

## ***Beschluss***

# **Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt im BDKJ und seinen Jugendverbänden in der Diözese Trier**

*(Beschluss BDKJ DiVers 2022)*

Die nachfolgend aufgeführten Standards finden ihre Grundlage in den jeweils gesetzlichen Bestimmungen für den Kinder- und Jugendschutz sowie in den kirchlichen Vorgaben.<sup>1</sup>

### **Kultur der Achtsamkeit; Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt**

Das Ziel eines Institutionellen Schutzkonzeptes ist eine Kultur der Achtsamkeit. Basierend auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt, erfordert dies neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und der in der kirchlichen Jugendverbandsarbeit Tätigen untereinander.

### **Risiko- und Potenzialanalyse; Partizipation**

Die Risiko- und Potenzialanalyse ist die Basis für die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt und ist daher zu Beginn der Konzepterstellung von allen Jugendverbänden durchzuführen. Die Analyse wird in einem partizipativen Dialog durchgeführt, in den Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Personensorgeberechtigte, Praktikant\*innen, Kooperationspartner\*innen etc. als Expert\*innen ihrer Lebenswelt einbezogen werden.

Partizipation und Kindermitbestimmung zählen zu den grundlegenden Prinzipien der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und werden bei der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes berücksichtigt.

### **Personalauswahl und -entwicklung; Aus- und Fortbildung**

Prävention sexualisierter Gewalt ist bei Neueinstellungen von Beschäftigten im BDKJ und seinen Jugendverbänden Bestandteil des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien. Das Konzept zur Berücksichtigung der Prävention beim Auswahlgespräch wird als Grundlage genutzt.

Auch bei Neueinstieg von ehrenamtlich Tätigen wird "Prävention gegen sexualisierte Gewalt" thematisiert.

Den Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichten sich alle Tätigen<sup>2</sup> im BDKJ und seinen Jugendverbänden. Dazu zählen u.a.:

- Gruppenleiter\*innen
- Betreuer\*innen
- Freizeitleiter\*innen
- Verbandsleitungen
- Bildungsreferent\*innen
- ....

In Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen bzw. auf Grundlage der Bestimmungen des §72a, SGB VIII werden Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) eingefordert und vorgelegt. Im BDKJ und in jedem seiner Jugendverbände sind Zuständigkeiten und Wege zur Umsetzung geklärt.

Der Vorstand des BDKJ erinnert einmal jährlich per E-Mail die Verbandsleitungen und Bildungsreferent\*innen an das Einfordern bzw. Aktualisieren der EFZ.

Alle Tätigen kennen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung und sind für die Prävention sexualisierter Gewalt geschult.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Präventionsveranstaltungen richtet sich nach der Rahmenordnung Prävention.<sup>3</sup> U.a. werden folgende Themen behandelt:

- Verbreitung und Statistik,
- Unterschiede zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt,
- Signale von Betroffenen,
- Aufklärung von Täter\*innenstereotypen,
- Täter\*innenstrategien,
- Verhaltensmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung<sup>4</sup> sowie bei Vermutung oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt.

Art und zeitlicher Umfang der Präventionsveranstaltung richten sich nach der Intensität des Kontaktes der Tätigen zu den Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

### **Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang<sup>5</sup> und Verhaltenskodex**

Die Verpflichtungserklärung ist bekannt und alle ehrenamtlich Tätigen haben sich zur Einhaltung verpflichtet.

Die Umsetzung wird im Sinne der „Fragen und Antworten zur Verpflichtungserklärung“ durchgeführt. Der Unterzeichnung der Verpflichtung geht eine vorherige Auseinandersetzung mit den Inhalten der Erklärung voraus. Nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. einem kurzfristigen Einsatz, kann von der vorherigen Auseinandersetzung abgesehen werden. Diese wird jedoch während des Einsatzes nachgeholt.

Neben der erstmaligen Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung, findet in regelmäßigen Abständen eine aktive Auseinandersetzung mit dem Dokument statt. In welchen Zusammenhängen dies geschieht wird vom BDKJ und seinen Jugendverbänden festgelegt.

Der „Verhaltenskodex“<sup>6</sup> der Abteilung 1.6 Jugend ist bekannt und alle Beschäftigten des BDKJ und seiner Jugendverbände sind zur Einhaltung verpflichtet.

### **Beratungs- und Beschwerdewege**

In den einzelnen Verbänden sind Wege für Beschwerden und Rückmeldungen klar geregelt und bekannt. Es wird regelmäßig auf die Möglichkeiten hingewiesen.

Es ist klar geregelt, wie bei Vermutung oder Verdacht bzgl. sexualisierter Gewalt verfahren wird und das Verfahren ist bekannt.

Das Konzept „zuständige Ansprechpartner\*innen bei sexualisierter Gewalt“ ist in allen Verbänden bekannt.

Die aktuellen „zuständigen Ansprechpartner\*innen“ werden regelmäßig über die Medien der einzelnen Verbände bekannt gegeben.

Das Angebot ist den aktuellen Verbandsleitungen bekannt und wird in weiteren Kontexten, wie z.B. Gruppenleiter\*innenschulungen, -treffen, (Vorstands-) Sitzungen thematisiert. Auch alle in der Jugendarbeit Aktiven und Teilnehmenden, z.B. in Gruppen und auf Ferienfreizeiten, werden auf das Angebot hingewiesen.

Die Verbandsleitungen erhalten zur Information die Protokolle der 2x jährlich stattfindenden Treffen der Ansprechpartner\*innen.

### **Dienstanweisung und verbandsinterne Regelungen**

Der Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6 „Jugend“ und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen ist als Dienstanweisung erlassen und somit verpflichtend. Ergänzend zu der Verpflichtungserklärung können verbands- bzw. maßnahmespezifische Regelungen getroffen werden.

### **Qualitätsmanagement**

Prävention ist fester Bestandteil der Verbandstätigkeit und der Öffentlichkeitsarbeit. Die Verbandsleitung benennt eine für Präventionsfragen geschulte Person, die bei der Umsetzung der Standards zur Präventionsarbeit beraten und unterstützen kann<sup>7</sup>. Es besteht die Möglichkeit im Zusammenschluss mehrerer kleinerer Verbände eine für Präventionsfragen geschulte Person gemeinsam zu benennen.

Alle Verantwortlichen auf den unterschiedlichen Leitungsebenen werden über die geschulte Person regelmäßig auf die Bedeutung und auf aktuelle Entwicklungen hingewiesen.

Der Verbandsleitungen stehen im regelmäßigen Kontakt zu der geschulten Person und setzen das Thema regelmäßig auf die Tagesordnung ihrer Gremien.

Der BDKJ und seine Jugendverbände gestalten auf ihren Homepages eigene Seiten zum Thema Prävention und sorgen für eine regelmäßige Aktualisierung. Eine gegenseitige Verlinkung der Seiten wird empfohlen. Durch den Internetauftritt werden die Informationen allen Mitgliedern, Interessierten und der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht.

Es ist im Sinne des Qualitätsmanagements die einzelnen Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes regelmäßig in den Blick zu nehmen und auf aktuelle Entwicklungen hin anzupassen. Dies ist spätestens mit Erscheinen einer neuen Rahmenordnung Prävention der DBK und der Präventionsordnung für das Bistum Trier (alle 5 Jahre) erforderlich.

Zur Qualitätssicherung gibt es ein Austauschtreffen zwischen allen Personen, die für das Thema Prävention im BDKJ und seinen Jugendverbänden zuständig sind. Dieses findet einmal im Jahr statt und wird vom BDKJ initiiert.

### **Interventionsplan und Nachsorge**

Im Sinne der sekundären Prävention (begleitend) ist es erforderlich, dass jeder Verband die Wege der Intervention transparent beschreibt und bekannt macht.

Im Sinne der tertiären Prävention (nachsorgend) sind Wege zu beschreiben, die den betroffenen Personen frühzeitig eine angemessene Hilfe zur Verfügung stellt sowie eine Begleitung des sogenannten "irritierten Systems" (Umfeld/Angehörige) ermöglicht.

Die in diesem Beschluss aufgeführten und verabschiedeten Standards zur Präventionsarbeit sind durch die jeweiligen Vorstände im BDKJ und seinen Jugendverbänden bekannt gemacht, veröffentlicht und somit für Mitglieder, Interessierte und die Öffentlichkeit frei zugänglich.

---

**1** Die kirchlichen Vorgaben sind benannt in den Dokumenten "Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" (2020), der "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst" (2020) und den "Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier" (2021).

**2** Unter dem Begriff "Tätige" sind alle ehrenamtlich Tätigen und Beschäftigten im BDKJ und seinen Jugendverbänden zusammengefasst. Der Begriff "Beschäftigte" definiert sich auf der Grundlage der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Punkt 1.2. Kirchliches Amtsblatt, 01.01.2020.

**3** vgl.: Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Punkt 3.6. Kirchliches Amtsblatt, 01.01.2020.

**4** Siehe zum Thema Kindeswohlgefährdung auch: Alles was Recht ist. Schutz von Kindern und Jugendlichen. Kapitel 4, 2019.

**5** Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in der kirchlichen Jugendverbandsarbeit im Bistum Trier.

**6** Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6 "Jugend" und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen.

**7** Nr. 145, Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier, Punkt 1.8f. Kirchliches Amtsblatt, 01.08.2021.

# Kultur der Achtsamkeit; Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt

Das Ziel des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) ist eine Kultur der Achtsamkeit. Basierend auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt, erfordert dies neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und der in der kirchlichen Jugendverbandsarbeit Tätigen untereinander.

Achtsamkeit wird in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit erfahrbar durch einen klar geregelten Schutz vor übergriffigem Verhalten, um den alle wissen sollen. Dabei braucht es in einem ersten Schritt eine Sensibilisierung für die Grenzen anderer Personen.

Zur Sicherstellung dieser wertschätzenden Grundhaltung und der Kultur der Achtsamkeit dient im Besonderen auch die Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendverbandsarbeit im Bistum Trier für ehrenamtlich Tätige sowie der Verhaltenskodex für die Mitarbeiter\*innen der Abteilung 1.6 Jugend und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen.

# Risiko- und Potenzialanalyse; Partizipation

*Anpassung durch jeden Verband*

Die Risiko- und Potenzialanalyse ist die Basis für die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) gegen sexualisierte Gewalt und sollte daher immer am Anfang der Konzepterstellung stehen. Sie ist ein wichtiges Instrument, um die Schwachstellen, Gefährdungspotentiale und Gelegenheitsstrukturen im eigenen Verband zu identifizieren, die einen Einfluss auf die Ausübung von sexualisierter Gewalt haben können.

Eine gründliche Analyse im Hinblick auf mögliche Gefährdungen im Zusammenhang mit Arbeitsabläufen, Maßnahmen, räumlichen Gegebenheiten, Personalauswahl sowie dem Umgang mit Nähe und Distanz im Team und in Bezug auf die uns anvertrauten Menschen ermöglicht, sich vorhandener Risiken bewusst zu werden, diese zu minimieren und ggf. auch gänzlich auszuschalten. Sie verdeutlicht auch wie die Rechte der Kinder und Jugendlichen in einem Verband bereits geachtet werden, wie deren Schutz bereits hergestellt wird und an welchen Stellen noch Bedarf zur Weiterentwicklung besteht.

Partizipation und Kindermitbestimmung zählen zu den grundlegenden Prinzipien der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und werden bei der Erstellung des eigenen ISK berücksichtigt. Somit wird auch die Analyse in einem partizipativen Dialog durchgeführt. Zu den Adressat\*innen der Risiko- und Potenzialanalyse gehören neben den in der kirchlichen Jugendverbandsarbeit Tätigen auch weitere Personen, die im engeren oder entfernteren Kontakt zu dem jeweiligen Verband stehen: Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Personensorgeberechtigte, Praktikant\*innen, Kooperationspartner\*innen etc. Sie werden als Expert\*innen ihrer Lebenswelt einbezogen. Das bedeutet, sie werden über die Erstellung des ISK informiert, aufgeklärt und aktiv in den Prozess eingebunden und mit Einsatz zielgruppenorientierter und altersangemessener Methoden beteiligt.

Die Ergebnisse der Analyse bilden die Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes und der Weiterentwicklung konkreter Präventionsmaßnahmen sowie einer Kultur der Achtsamkeit für den jeweiligen Verband.

In der vorliegenden Risiko- und Potenzialanalyse werden von den jeweiligen Jugendverbänden folgende Bereiche in den Blick genommen:

- Zielgruppe(n)
- (Entscheidungs-) Strukturen
  - Beschwerdewege
  - Krisenmanagement
  - Qualitätsmanagement
  - Kommunikations- und Fehlerkultur
- Personalgewinnung, -verantwortung und -entwicklung
- Pädagogisches Konzept/Verhaltensregeln
  - Gestaltung von Nähe und Distanz
- Gelegenheiten
  - Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

- Risiko-Orte, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- Räumliche Situation
- Andere potenzielle Risiko- und Schutzfaktoren
- *ggf. Ergänzungen an dieser Stelle einfügen*

Mindestens folgende Adressat\*innen werden partizipativ in die Analyse eingebunden:

- Alle Diözesanleitungen/ Diözesanvorstände der Jugendverbände des BDKJ
- Diözesanversammlung der Jugendverbände des BDKJ
- Referent\*innen der Jugendverbände des BDKJ
- Verbandler\*innen
- ...

Folgende Methoden wurden für die Analyse verwendet:

- *Hier sind die verwendeten Methoden aufzuführen.*

# 1. Personalauswahl und -entwicklung / Aus- und Fortbildung

Der Baustein Personalauswahl und -entwicklung, Aus- und Fortbildung stellt einen wesentlichen Schwerpunkt im ISK dar. In diesem Baustein wird beschrieben, in wessen Verantwortungsbereich die Einstellung sowie die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im BDKJ und seinen Jugendverbänden liegen.

## 1.1 Personalauswahl und -entwicklung

Das Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt wird bereits bei der Stellenausschreibung platziert. Das vorrangige Ziel während des Auswahlverfahrens ist es, eine für den BDKJ und den jeweiligen Jugendverbänden und die damit verbundenen Aufgaben geeignete Person auszuwählen. Dabei ist es sinnvoll zusätzlich im angemessenen Rahmen die Prävention sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen. Sollte sich jemand bewerben, der die Absicht besitzt, die vertrauensvolle Arbeit im Jugendverband zu missbrauchen, hat der gesamte Ablauf des Einstellungsverfahrens eine wichtige Signalwirkung. Das kann dazu führen, dass die Person unter Umständen von einer Bewerbung absieht bzw. diese zurückzieht.

Diese Übersicht und die damit verbundenen Materialien sollen alle Beteiligten dabei unterstützen, ein fachlich fundiertes Personal- auswahlverfahren durchzuführen und dabei zusätzlich den Aspekt der Prävention zu beachten.

### 1.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens

Wenn neue Beschäftigte im BDKJ und seinen Jugendverbänden eingestellt werden, sind folgende Akteur\*innen an der Auswahlentscheidung beteiligt:

- Die Verbandsleitung
- Der Vorstand des BDKJ
- Die Abteilungsleitung Jugend, Bischöflichen Generalvikariats (BGV)
- Die Personalabteilung des BGV

Zudem ist es erforderlich “Prävention sexualisierter Gewalt” während der Einarbeitungszeit und auch in den weiterführenden regelmäßig stattfindenden Mitarbeiter\*innengesprächen zu thematisieren.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>Erzbistum Köln (2017). Personalauswahl und -entwicklung / Aus und Fortbildung. Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept. Heft 3.

## 1.1.2 Im Bewerbungsverfahren

Wer ist im Bewerbungsverfahren wofür verantwortlich?

einzustellende/ zu wählende Person	Wer schreibt die Stellenausschreibung?	Wer führt das Bewerbungsgespräch?	Wer trifft die Entscheidung?
<b>BDKJ-Vorstand aus Verbänden</b> (intern)	Wahlausschuss	Diözesanversammlung (DiVers) des BDKJ	Wahl auf DiVers
<b>BDKJ-Vorstand</b> (extern)	Wahlausschuss	Wahlausschuss DiVers	Wahl auf DiVers
<b>Referent*in</b> (angestellt beim Bistum, in Dienstaufsicht des BDKJ)	Verbandsleitung BDKJ-Vorstand	Verbandsleitung BDKJ-Vorstand Personalabteilung BGV Abteilungsleitung Jugend, BGV	Verbandsleitung BDKJ-Vorstand Personalabteilung BGV Abteilungsleitung Jugend, BGV
<b>Bundesfreiwilligen dienst</b> <b>Freiwilliges Soziales Jahr</b>	Je nach Anstellung		
<b>geringfügig Beschäftigte</b>	Je nach Anstellung		

Beim Bewerbungsgespräch für Referent\*innen sind die Verbandsleitungen des Verbandes und der Vorstand des BDKJ verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung der Stellenausschreibung, die Analyse der Bewerbungsunterlagen sowie für die zentralen inhaltlichen Fragen im Vorstellungsgespräch. Die Personalabteilung des Bischöflichen Generalvikariats vertritt im Bewerbungsverfahren den Dienstgeber und ist für alle dafür relevanten Fragen und Informationen zuständig (Einstufung, KAVO, Dienstrechtliche Voraussetzungen etc.).

## 1.1.3 Die Stellenausschreibung

Bereits in der Stellenausschreibung wird über das institutionelle Schutzkonzept des BDKJ und der Jugendverbände sowie über Standards zur Prävention (sexualisierter) Gewalt informiert. Dies hat zum einen eine abschreckende Wirkung gegenüber potenziellen Täter\*innen, zum anderen wird bereits vor einem Anstellungsverhältnis über die Haltung des BDKJ und seiner Jugendverbände zu diesem Thema informiert.

Beispielsweise könnte in der Stellenausschreibung stehen: *‘Wir erwarten einen aktiven Einsatz für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene auf der Grundlage der Präventionsordnung und des Präventionskonzeptes des BDKJ im Bistum Trier‘*

### **1.1.4 Sichtung der Bewerbungsunterlagen**

Bei der Sichtung der Bewerbungsunterlagen in Hinblick auf Prävention helfen folgende Fragen:

- Sind die Unterlagen in ihrer Form angemessen und vollständig?
- Gibt es 'Brüche' im Lebenslauf, Unplausibilitäten oder Widersprüche, die es nachzufragen gilt?
- Ist der berufliche Werdegang lückenlos (nahtloses Anschließen von Daten)?
- Handelt es sich um eine\*n Bewerber\*in, die\*der ungewöhnlich häufig Stellen wechselte? Welche Begründungen gibt es für den häufigen Wechsel?
- Enthalten die Arbeitszeugnisse auffällige Aussagen zum Verhalten in Bezug auf Nähe, Distanz und Empathie?
- Wurde häufig der Wohnort gewechselt?
- Gibt es eine nachgewiesene Kompetenz z.B. durch Aus- und Weiterbildung bzw. Zusatzqualifikationen, soziales Engagement und Ehrenamt, die für das Themenfeld Prävention relevant sein können?

### **1.1.5 Vorbereitung und Durchführung des Bewerbungsgespräches**

Das Bewerbungsgespräch hat in der Personalauswahl eine Schlüsselfunktion. Grundsätzlich gilt, dass ein Vorstellungsgespräch die Entscheidung über persönliche und fachliche Eignung des Bewerbenden unterstützen soll. Von daher sollte zunächst die Führung des Bewerbungsgespräches im Mittelpunkt der Vorbereitung stehen. Folgende Aspekte sind dabei zu beachten:

- Mit zunehmender Strukturierung steigt auch die Qualität eines Bewerbungsgespräches. Strukturierte Fragen ermöglichen einen umfangreichen Eindruck über den\*die Bewerber\*in und vermeiden eine zu starke Beeinflussbarkeit der Verbandsleitung durch einen ersten Eindruck.
- Die Entscheidung sollte von objektivierbaren Kriterien passend zur ausgeschriebenen Stelle und nicht nur von persönlichen Eindrücken beeinflusst werden. Dazu sollten im Vorhinein entsprechende Kriterien festgelegt werden.
- Die Beteiligten am Bewerbungsgespräch vereinbaren sich in einem vorherigen Treffen über die Aufteilung der Fragen.
- Unmittelbar vor dem Bewerbungsgespräch sollte die Möglichkeit bestehen, sich mit dem\*der für das Auswahlverfahren Verantwortlichen des Bischöflichen Generalvikariats zu besprechen. Hier sollte der konkrete Ablauf des Bewerbungsgespräches miteinander vereinbart werden.
- Während des Gespräches wird dieses aufgrund der Reaktionen des Bewerbenden in seinem Verlauf beeinflusst. Im Bewerbungsgespräch ist es wichtig, auf diese Reaktionen einzugehen, ohne den geplanten Verlauf des Bewerbungsgespräches aus dem Blick zu verlieren.
- Um einen Gesamteindruck zur fachlichen und persönlichen Eignung zu gewinnen, empfiehlt es sich, die Beobachtungen, die während des Gesprächs gemacht werden,

in einem Beobachtungsbogen zu dokumentieren. Beobachtungen werden von allen Beteiligten aufgeschrieben, nicht nur von einer Person. Der Beobachtungsbogen sollte direkt nach dem Gespräch ausgefüllt werden und im Anschluss an alle Gespräche zur Auswertung genutzt werden.

- Es sollte bewusst sein, dass verschiedene Gesprächsführende aus ein- und demselben Gespräch unterschiedliche Schlüsse ziehen könnten.
- Einen großen Einfluss auf ein Gespräch können Kontextfaktoren, wie beispielsweise die Qualität der vorherigen Bewerbenden haben.
- Sofern eine interne Bewerbung innerhalb des Bistumsdienstes vorliegt, wird die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt erneut innerhalb des Bewerbungsgesprächs mit dem\*der Bewerber\*in thematisiert.
- Eine kurze Pause zwischen verschiedenen Bewerber\*innen ist sinnvoll, um zu Reflektieren und sich auf den\*die nächste\*n Bewerber\*in vorzubereiten.
- Anhand der Beobachtungsbögen erfolgt zeitnah in einer gemeinsamen Reflexion aller Gesprächsführenden die Auswertung der Bewerbungsgespräche.

Über folgende Eigenschaften der Bewerbenden sollten während des Gesprächs Erkenntnisse gewonnen werden:

- Eigeninitiative
- Belastbarkeit
- Arbeitsbereitschaft
- Teamfähigkeit
- Problemlöseverhalten [...]
- Selbstständigkeit
- kommunikatives Vermögen

Im Rahmen des Bewerbungsgesprächs sollten neben den formalen und fachlichen Voraussetzungen und Fragen zur christlichen Werteorientierung zusätzlich im Zusammenhang mit dem Präventionskonzept des BDKJ und seiner Jugendverbände folgende Aspekte thematisiert werden:

- Einstellungsvoraussetzung: kein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis gemäß §72a SGB VIII
- Sexualpädagogisches Konzept der Abteilung Jugend des Bistums Trier
- Vorstellung der Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und deren Angehörige
- Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz
- Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen

- Partizipationsmöglichkeiten auf allen Ebenen
- Umgang mit Konflikten im Team
- (Selbst)Fürsorge der Mitarbeiter\*innen

Es sollte auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fragen zur Prävention, Fragen zur Stelle, Fragen zur Person und allgemeinen Fragen geachtet werden.

**Beispielfragen können sein:**

- Was verstehen Sie unter dem Begriff „Kultur der Achtsamkeit“/ „grenzachtender Umgang“/ „gewaltfreie Erziehung“?
- Haben Sie sich bereits in Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit zum Thema „Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ fortgebildet?
- Sind Sie bereit, sich zum Thema „Grenzachtender Umgang“ weiterzubilden?
- Welche rechtlichen Grundlagen für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen kennen Sie?
- Welche Einstellung haben Sie in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen?
- Kam das Thema sexualisierte Gewalt in Ihrem beruflichen Kontext schon einmal vor? Wie sind Sie damit umgegangen?
- Wie gehen Sie mit Kritik um?

Auch mit ehrenamtlich Tätigen der Jugendverbandsarbeit finden Auswahlgespräche statt, in denen ebenfalls das Thema “Prävention gegen sexualisierte Gewalt” angesprochen wird.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Erzbistum Köln (2017). Personalauswahl und -entwicklung / Aus und Fortbildung. Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept. Heft 3

## 1.2 Aus- und Fortbildung

Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen zu sexualisierter Gewalt zu vertiefen, nehmen alle hauptberuflich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen regelmäßig an Präventionsveranstaltungen teil. Ziel der Teilnahme ist es, bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst eine Haltung zu entwickeln, die den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Mittelpunkt stellt, und ein Verhalten zu trainieren, das eine Kultur der Achtsamkeit umzusetzen hilft. Somit stellen Präventionsschulungen einen wichtigen Teilaspekt des ISK dar.

### 1.2.1 Standards für Präventionsveranstaltungen

Eine Gruppengröße von 8 -20 Personen in einer Präsenzveranstaltung hat sich bewährt. In größeren Gruppen ist der nötige Austausch kaum möglich. Mehrere Gruppen können mit entsprechender personeller Besetzung parallel laufen, mit gemeinsamem Beginn und Abschluss.

Eine Gruppengröße von 10 - 15 Personen in einer Online - Veranstaltung hat sich bewährt. In größeren Gruppen sind der nötige Austausch und der Überblick durch die Referent\*innen kaum möglich.

Ebenso hat sich bewährt, Veranstaltungen soweit möglich multiprofessionell und im Tandem zu leiten. Zur Durchführung von Präventionsschulungen werden Multiplikator\*innen seitens der Fachstelle für Prävention im Bischöflichen Generalvikariat qualifiziert. Diese führen Schulungen gemäß des für das Bistum Trier bestehenden Curriculum durch und garantieren somit die Qualität der Veranstaltung.

Die vollständige Teilnahme an einer Präventionsveranstaltung wird mit einem Zertifikat bescheinigt, aus dem hervorgeht, dass diese gemäß des Curriculums erfolgt ist.

### 1.2.2 Formate von Präventionsveranstaltungen

Prävention basiert auf geteilten Werten zum Kinderschutz und zum Schutz von Schutzbefohlenen. Dazu werden unterschiedliche Formate angeboten:

- Präsenzschulung
- Onlineschulung
- Blended Learning

Je nach Grad und Intensität des Nah- und Abhängigkeitsverhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen erhöht sich die Notwendigkeit, sich intensiv mit dem Thema auseinander zu setzen.

Darüber hinaus sollen alle Tätigen im BDKJ und seinen Jugendverbänden zu dem Thema informiert werden, da es den Bezug zu der gemeinsam getragenen Kultur gibt.

Zur Durchführung der Präventionsveranstaltungen haben sich unterschiedliche Zeitformate bewährt, die sowohl als Präsenz- als auch als Onlineschulung angeboten werden.

- Basisschulung (1 Schulungstag):

Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hauptamtlich/-beruflich arbeitet, nimmt an der Basisschulung Prävention teil. Diese umfasst einen Schulungstag. Sie wird in Verantwortung der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt durchgeführt.

Bei ehrenamtlich Tätigen mit hoher Verantwortlichkeit, die selbständig wahrgenommen wird, wird die Teilnahme an dieser Basisschulung empfohlen. Die Schulung wird von ausgebildeten Multiplikator\*innen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt.

- Schulung für Ehrenamtliche:

Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ehrenamtlich arbeitet, nimmt an einer Präventionsschulung teil. Deren zeitlicher Umfang richtet sich nach dem Grad der jeweiligen Verantwortung. Die Schulungen werden auf Basis des diözesanen Curriculums von ausgebildeten Multiplikator\*innen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt.

- Informationsveranstaltungen:

Alle anderen hauptamtlich/ -beruflich Tätigen in der kirchlichen Kinder- und Jugendverbandsarbeit sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen. Die Konzeptionierung dieser Informationsveranstaltungen erfolgt auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung der Abteilung Jugend ZB.1.6 in Kooperation mit der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

- Blended Learning:

Im Rahmen der Präventionsschulungen ist der Einsatz von Blended Learning Formen möglich, bei denen digitale und Präsenz- bzw. Online-Veranstaltungen kombiniert werden. Dabei werden elektronische Medien für die Vermittlung von Sachwissen eingesetzt, die sich der\*die Teilnehmende eigenständig erarbeitet. In einem anschließenden verpflichtenden Präsenztreffen bzw. Online-Seminar stehen Fragen der Teilnehmenden, der Austausch und die Vertiefung der Thematik im Fokus.

Ein an die diözesane Präventionsordnung angepasstes eLearning wird von der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt vorgehalten.

- Leitungsschulung:

Wer hauptamtlich/-beruflich Leitungsverantwortung für einen Bereich trägt, durchläuft zusätzlich zur Basisschulung das Leitungsmodul Prävention. Dieses umfasst einen weiteren ganztägigen Schulungstag und wird von den diözesanen Präventionsbeauftragten verantwortet.

Verantwortliche für einen diözesanen Jugendverband sorgen dafür, dass die hier Tätigen die Schulungen erhalten, die sie benötigen. Bei einem Stellenwechsel oder dem Wechsel zu einem anderen Jugendverband sorgt der\*die Verantwortliche des neuen Tätigkeitsfeldes dafür, dass der\*die Tätige angemessen in die Präventionsarbeit des neuen Tätigkeitsfeldes eingearbeitet wird, dazu gehört z.B. die ggfs. spezifischen Regelungen zu Nähe und Distanz kennen zu lernen. Zudem wird überprüft, ob ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt.

### 1.2.3 Inhalte von Präventionsschulungen

Die verpflichtenden Inhalte der Schulungen werden durch die jeweils aktuelle Präventionsordnung vorgegeben. Diese regelt:

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.<sup>3</sup>

Im Rahmen der Schulung wird zudem die Vorgabe für das Institutionelle Schutzkonzept des Bistums Trier vorgestellt.

Zusätzlich ist es aufgrund der sich stetig weiter entwickelnden Thematik notwendig regelmäßig und bedarfsorientiert spezifische Themenfelder in den Blick zu nehmen und Veranstaltungen dazu anzubieten, wie z.B.:

- Missbrauch im digitalen Kontext, z.B. Cybermobbing, Sexting
- Aktuelle Entwicklungen zum Thema im Bistum Trier
  - MHG-Studie
  - Monitoring
  - Hinweise aus Studien zu Risikofaktoren innerhalb der katholischen Kirche
  - usw.

---

<sup>3</sup> Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz; Kirchliches Amtsblatt Bistum Trier 01.01.2020, Nr. 3.

## **2. Verpflichtungserklärung und Verhaltenskodex zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen in der kirchlichen Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Bistum Trier**

Die Präventionsordnung des Bistums Trier sieht vor, dass sich alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst (z.B. hauptamtlich, nebenamtlich, ehrenamtlich Tätige), die mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, zu einem grenzachtenden, achtsamen, wertschätzenden und respektvollen Umgang verpflichtet. Das Institutionelle Schutzkonzept sieht in diesem Zusammenhang für Hauptamtliche/-berufliche und Nebenamtliche/-berufliche die Einhaltung eines Verhaltenskodexes, für Ehrenamtliche die Einhaltung einer Verpflichtungserklärung vor.

### **2.1 Verpflichtungserklärung<sup>4</sup>**

Ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Bistum Trier unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit die „Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit im Bistum Trier“. Vor der Unterzeichnung werden die Inhalte dieser Erklärung zwischen einer dafür zuständigen Person und der ehrenamtlich tätigen Person besprochen. Das unterzeichnete Exemplar verbleibt bei der ehrenamtlichen Person. Eine verantwortliche Person des Trägers/des Verbandes dokumentiert die Unterzeichnung mit Datum. Sie wird gemeinsam mit den Ehrenamtlichen regelmäßig überprüft und maßnahmenbezogen und inhaltlich ergänzt.

Die Verpflichtungserklärung wurde federführend von der AG Prävention des BDKJ partizipativ mit den pädagogischen und theologischen Mitarbeiter\*innen der Abteilung Jugend im Bischöflichen Generalvikariat Trier, den dazugehörigen nichtselbständigen Dienststellen und Einrichtungen sowie ehrenamtlich Tätigen entwickelt.

### **2.2 Verhaltenskodex<sup>5</sup>**

Im Rahmen eines Beteiligungsprozesses wurde der Verhaltenskodex für die Mitarbeiter\*innen der Abteilung 1.6 „Jugend“ und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen entwickelt. Seine Inhalte werden von der fachvorgesetzten Person mit allen Mitarbeiter\*innen besprochen; die Empfangsbestätigung wird unterschrieben und über die Abteilungsleitung zum Verbleib in der Personalakte an die Personalabteilung weitergeleitet. Der Verhaltenskodex selbst verbleibt bei der unterzeichnenden Person.

### **2.3 Selbstauskunftserklärung**

In der Rahmenordnung Prävention steht unter dem Punkt 3.1.2 Selbstauskunftserklärung:

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein

---

<sup>4</sup> [Verpflichtungserklärung](#) für ehrenamtlich Tätige.

<sup>5</sup> [Verhaltenskodex](#) für die Mitarbeiter\*innen der Abteilung Jugend und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen.

staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Zur Orientierung, wer eine Selbstauskunft abgeben soll, kann das Prüfschema des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung dienen.<sup>6</sup>

#### Selbstauskunftserklärung für ehrenamtlich Tätige<sup>7</sup>:

Alle ehrenamtlich Tätigen, die erstmalig für die Übernahme ihrer Aufgabe ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) einreichen müssen, geben in Ergänzung eine unterschriebene Selbstauskunft ab. Diese kann dem Kirchlichen Notariat zur Aufbewahrung zugesendet werden. Alternativ kann sie abgeheftet und in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt werden.

Personen, die bereits ehrenamtlich tätig sind und bereits ein EFZ abgegeben haben und noch nicht zur Wiedervorlage aufgefordert werden müssen, können, wenn sie es denn wollen, ebenfalls eine Selbstauskunft abgeben, müssen dies aber nicht. Spätestens bei der Wiedervorlage ist jedoch die Selbstauskunft einmalig abzugeben.

#### Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich/-beruflich Beschäftigte<sup>8</sup>:

Auf der Grundlage der 76. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier, II.§ 1 Regelungen zum Erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunftserklärung ist der Dienstgeber berechtigt von einzustellenden Mitarbeiter\*innen im Sinne des Abs. 1 die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung bezüglich der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten zu verlangen. Diese Berechtigung findet in der Abteilung Jugend wie folgt Anwendung:

Alle neu einzustellenden hauptamtlich/-beruflich Beschäftigten, die für die Übernahme ihrer Aufgabe ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) einreichen müssen, geben in Ergänzung eine unterschriebene Selbstauskunft ab. Diese kann dem Kirchlichen Notariat zur Aufbewahrung zugesendet werden. Alternativ kann sie von der Einrichtungs-/Verbandsleitung in der Personalakte abgeheftet und in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt werden.

Personen, die bereits hauptamtlich/-beruflich beschäftigt sind und bereits ein EFZ abgegeben haben, können, wenn sie es denn wollen, ebenfalls eine Selbstauskunft abgeben, sind jedoch dazu nicht verpflichtet. Auch bei der Wiedervorlage des EFZ ist die Selbstauskunft nicht verpflichtend abzugeben.

---

<sup>6</sup>[Flyer zu § 72a SGB VIII - Umsetzung in Rheinland-Pfalz - rlp.de](#)

<sup>7</sup> [Selbstauskunftserklärung für ehrenamtlich Tätige](#)

<sup>8</sup> [Selbstauskunftserklärung für Beschäftigte im kirchlichen Dienst](#)

## 3. Beratungs- und Beschwerdewege

Ein wichtiger Bestandteil der Prävention sexualisierter Gewalt ist die Offenheit gegenüber Beschwerden. Es ist erforderlich Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, damit sichergestellt wird, dass Missstände aller Art von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie alle Tätigen im BDKJ und seinen Jugendverbänden.

Ziel ist es eine tragfähige Beschwerdekultur zu etablieren, die alle genannten Personengruppen ermutigt ehrlich und frei ihre Meinung, ihre Sicht auf einen Sachverhalt, auf ein Problem etc. zu äußern. Gleichzeitig ermöglichen transparente Beschwerdewege auch Unsicherheiten und potenzielle „Gefahren“ anzusprechen.

Damit umfasst eine Beschwerdekultur

- die Meldung von sogenannten Alltagsbeschwerden (wie z.B. Rückmeldungen zur Organisation, Durchführung, Gestaltung etc. einer Maßnahme) wie auch
- die Meldung von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt.

Sie stärkt die Rechte von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und nimmt den BDKJ und seine Jugendverbände in die Pflicht, Hilfe und Unterstützung anzubieten. Es macht den Adressat\*innen deutlich, dass sie mit ihren Anliegen ernst genommen werden und Unterstützung durch die Personen erfahren, an die sie sich wenden.

Das Angebot der Beratungs- und Beschwerdewege des BDKJ und seiner Jugendverbände richtet sich an alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie die mit diesen Personengruppen in Kontakt stehenden Personen (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende etc.), sowie weitere Beteiligte an Veranstaltungen des BDKJ und seiner Jugendverbände.

Auf Seiten des BDKJ und seiner Jugendverbände trägt die Bearbeitung von Beschwerden dazu bei, Schwachstellen zu erkennen, zu beheben und Risiken zu minimieren.

Im Folgenden wird die Umsetzung dieser Ziele beschrieben.

### 3.1 Prozessschritte der Beratungs- und Beschwerdewege

Die Beratungs- und Beschwerdewege sind integraler Bestandteil des Institutionellen Schutzkonzeptes des BDKJ und seiner Jugendverbände. Das Beschwerdemanagement sieht vor, dass jeder Verband (auf allen Strukturebenen) mindestens eine Person benennt, die Beschwerden jeglicher Art entgegennimmt. Darüber hinaus stehen die ehrenamtlichen [Ansprechpartner\\*innen des BDKJ sowie die Kontaktpersonen der Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral bei \(Verdachts-\) Fällen der sexualisierten Gewalt](#) Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und weiteren, oben erwähnten, Adressat\*innen für die Entgegennahme von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt zur Verfügung.

#### Anregung zur Beschwerde

Für den BDKJ und seine Jugendverbände ist es wichtig, den Adressat\*innen Zugänge zu Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen und sie zu motivieren, ihre Anliegen zur Sprache zu

bringen. Für den Erfolg eines Beratungs- und Beschwerdeweges ist der alters- und entwicklungsgerechte Zugang ausschlaggebend. Jeder Verband ist aufgefordert die Beratungs- und Beschwerdewege für sogenannte Alltagsbeschwerden partizipativ mit ihren Adressat\*innen zu erarbeiten. Denn es geht nicht nur um die Information, eine Möglichkeit zur Beschwerde zu haben, sondern auch darum, in der Lage zu sein, diese aktiv zu nutzen. Und dies ist am ehesten gewährleistet, wenn diese gemeinsam erarbeitet werden und somit passgenau für die jeweilige Zielgruppe und die jeweilige Maßnahme/Aktion/Ferienfreizeit sind.

#### **Die Anregung zur Beschwerde kann unter anderem erfolgen durch:**

- Infolyer „Dein gutes Recht“ an Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, ...
- Hinweise auf die Ansprechpartner\*innen in den Verbänden und die Kontaktpersonen in den Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral
- Hinweise auf Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpersonen für Beschwerden bspw. bei Anmeldungen oder Informationsschreiben zu Veranstaltungen/Maßnahmen
- Gruppengespräche im Rahmen von Workshops, Ferienfreizeiten oder Alltagsgeschehen
- Persönliche Gespräche mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- Homepage
- Präventionsschulungen, Juleica-Schulungen, Fortbildungen etc.
- Reflexionsrunden (nach Veranstaltungen, Jahresreflexion, ...)

Durch Anregungen zu Beschwerden werden wahrnehmbare Kontaktpunkte zur Verfügung gestellt. Dies ist von Bedeutung, da die Adressat\*innen auf diese Weise auch erfahren, wie sie u.a. Grenzverletzungen zur Beschwerde bringen können. Eingrenzungen, worüber man sich beschweren kann, gibt es nicht. Demnach gibt es ebenso die Möglichkeit, Anliegen und Verbesserungsvorschläge zu artikulieren.

#### **Die Beschwerdeannahme kann durch vielseitige Wege gewährleistet werden:**

- *Hier den Namen der Ansprechperson für Beschwerden auf Strukturebene des jeweiligen Jugendverbandes eintragen*
- Leitung einer Maßnahme (z.B. Fahrten, Lager, Gruppenstunde, Freizeiten)
- Diözesanleitung oder Diözesanbüro
- Onlinebeschwerdeformular
- E-Mail, im persönlichen Gespräch, telefonisch etc.
- Ansprechpartner\*innen des BDKJ Trier bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt

- Kontaktpersonen der Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral für (Verdachts-) Fälle der sexualisierten Gewalt
- [Referent\\*in für Prävention](#) und sexuelle Bildung in der Abteilung Jugend ZB 1.6
- [Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bistum Trier](#)
- [Interventionsbeauftragte\\*r des Bistums Trier](#)

### Externe Anlauf- und Beratungsstellen bei der Meldung von sexualisierter Gewalt

- [Phönix - ist bistumsweit Anlaufstelle](#)
  - phoenix@lvsaarland.awo.org; 0681-7619685
- [Hilfetelefon „Nummer gegen Kummer“](#): 11 6 111
- Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 08000 116 016 und via Online-Beratung unter <https://www.hilfetelefon.de/> - kostenfreie und anonyme Beratung auch für Angehörige, Freund\*innen sowie Fachkräfte
- *Kontakt Daten des zuständigen Jugendamtes eintragen*
- *Kontakt Daten des örtlichen Kinderschutzbundes eintragen*

Nach dem Eingang einer Beschwerde wird mit der meldenden Person, sofern sie nicht umgehend das persönliche Gespräch gesucht hat, Kontakt aufgenommen und der weitere Weg besprochen.

Handelt es sich um Beschwerden und Hinweise zu übergriffigem Verhalten und/oder sexualisierter Gewalt, sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst dazu angehalten, diese gemäß des Interventionsplans für das Bistum Trier den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs und/oder ihrer vorgesetzten Person zu melden.

Anonyme Beschwerden sind möglich (z.B.: in Form eines Kummerkastens bei einer Ferienfreizeit) und werden ernst genommen. Sie können jedoch nicht oder nur bedingt bearbeitet werden. Zur Aufklärung eines Sachverhalts ist es oft erforderlich, im vertrauensvollen Gespräch weiterführende Informationen einzuholen. Zudem kann bei anonymen Beschwerden keine Rückmeldung an die meldende Person gegeben werden.

Ein Beschwerdeweg in Bezug auf sexualisierte Gewalt kann erst dann eingeleitet werden, wenn sich die meldende Person erkennbar zeigt.

#### 3.1.1 Beratungs- und Beschwerdeannahme

Der erste Kontakt für eine Beschwerde kann je nach Jugendverband auf unterschiedliche Art hergestellt werden. Z.B. persönlich im direkten Gespräch, per Telefon, schriftlich per E-Mail, per (online-) Beschwerdeformular, per Kummerkasten (es sind Wege zu wählen, die für die Adressat\*innen geeignet sind). Mit der Annahme einer Beschwerde beginnt die Beschwerdebearbeitung. Handelt es sich bei der Beschwerde um eine Meldung eines übergriffigen Verhaltens, eines (Verdachts-) Falls der sexualisierten Gewalt, sollte diese dokumentiert werden. Dazu kann auf den Dokumentationsbogen für die Meldung eines Verdachts/Vorfalles von sexualisierter Gewalt/sexuellem Missbrauch zurückgegriffen werden (siehe Anhang).

Hinsichtlich der Meldung einer Beschwerde besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Leitung einer Maßnahme bzw. den zuständigen Jugendverbandsverantwortlichen (*anzupassen für andere Strukturebenen; Personen namentlich erwähnen*). Diese sind mit den internen Beschwerdewegen des jeweiligen Jugendverbandes vertraut und können daher schnell reagieren und Rückmeldung geben.

Gleichzeitig ist es möglich sich auch direkt an die diözesanen Verbandsleitungen zu wenden.

Im Falle von Grenzverletzungen oder Übergriffen stehen der meldenden Person die Ansprechpartner\*innen bei sexualisierter Gewalt für eine Kontaktaufnahme, ein Erstgespräch, eine erste Beratung und die Unterstützung bei der Formulierung einer Beschwerde zur Verfügung. Sie können sowohl telefonisch als auch schriftlich per Mail kontaktiert werden. Sie sichern die telefonische Erreichbarkeit und stehen mit ihren Namen in der Öffentlichkeit. Ihre Aufgabe ist es ein erstes Beratungsgespräch zu führen und Details zu dokumentieren. In Absprache mit den Betroffenen können externe Fachberatungsstellen hinzugezogen werden.

Eine direkte Kontaktaufnahme mit der\*dem Referent\*in für Prävention und sexuelle Bildung der Abteilung Jugend oder zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bistum Trier ist ebenso möglich.

### **3.1.2 Beratungs- und Beschwerdebearbeitung und Reaktion**

Ziel ist, dass Beschwerden möglichst zeitnah bearbeitet werden. Es bedarf einer transparenten internen Kommunikation und einer Abschätzung darüber, wer worüber wann informiert werden muss. Relevante und gesicherte Informationen sind unverzüglich an die auf Verbandsebene verantwortliche Person (*namentlich konkretisieren für die jeweilige Verbandsebene*) weiterzugeben.

Sobald eine Beschwerde bei Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt gegen hauptberuflich/hauptamtlich Tätige eingeht, greift der Interventionsplan des Bistums Trier, der unter dem Baustein Interventionsplan und Nachsorge näher beschrieben wird.

### **3.1.3 Beschwerdeauswertung und Verbesserungsmanagement**

Zur Etablierung einer „Beschwerdekultur“ in jedem Jugendverband ist eine konstante Weiterentwicklung der internen Beschwerdewege notwendig. Dazu werden die Beschwerdeeingänge und der Umgang mit den Beschwerden in regelmäßigen Abständen gesichtet und reflektiert.

Die Reflexion des Bearbeitungsprozesses kommt einer Risikoanalyse gleich, wobei der BDKJ und seine Jugendverbände die vorhandenen Probleme erkennen und definieren. Es ist zu prüfen, ob die Beschwerden eine Verbesserung und Weiterentwicklung erzielt oder ob strukturelle Hindernisse eine erfolgreiche Bearbeitung verhindert haben. Entsprechende Problemlösungsprozesse sind zu finden und umzusetzen.

Des Weiteren wird darauf geachtet, dass alle Tätigen im BDKJ und seinen Jugendverbänden durch Fortbildungsprogramme geschult werden, in denen Sachkenntnisse vertieft werden können.

## **3.2 Ansprechpartner\*innen bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt im BDKJ Trier und seinen Jugendverbänden**

Der BDKJ und seine Jugendverbände haben ein Konzept "Umsetzung der zuständigen Ansprechpartner\*innen bei sexualisierter Gewalt in Jugendverbänden der Diözese Trier" entwickelt. Das Konzept ist allen Jugendverbänden bekannt und auf der Homepage des BDKJ Trier veröffentlicht.

Die Gruppe der Ansprechpartner\*innen bildet sich aus Tätigen des BDKJ Trier und seinen Jugendverbänden. Bei der Auswahl der Ansprechpartner\*innen wird möglichst berücksichtigt, dass sie unterschiedlichen Alters und Geschlechts sind und aus unterschiedlichen Berufsgruppen, unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen im Verband und unterschiedlichen Regionen stammen. Ziel ist es, möglichen Ratsuchenden eine Vielfalt an unterschiedlichen Personen zur Verfügung zu stellen, die angesprochen werden können.

Die Ansprechpartner\*innen werden für einen Zeitraum von 3 Jahren vom BDKJ Trier und seinen Jugendverbänden ernannt. Sie sind in allen Jugendverbänden bekannt, auf der Homepage des BDKJ Trier und in geeigneter Weise vor Ort in den einzelnen Verbänden veröffentlicht.

### **3.2.1 Aufgabe der Ansprechpartner\*innen**

Die Ansprechpartner\*innen stellen eine Anlaufstelle dar, die Akteur\*innen in der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung steht. Die Ansprechpartner\*innen bieten Ratsuchenden ein erstes vertrauliches Gespräch an. Sie sind in der Lage Ratsuchende sinnvoll weiterzuvermitteln, bei Bedarf Ressourcen für erste Hilfen zu besprechen (z.B. wer kann aus dem Nahfeld helfen?) und ggf. notwendige Schritte gemäß des vorliegenden Interventionsplans einzuleiten und unterstützen in ihrer Rolle alle Jugendverbände.

Das Angebot richtet sich dabei nicht nur an unmittelbar Betroffene, sondern auch an Personen (wie z.B. Gruppenteilnehmer\*innen, Eltern, Leitungen), die sexualisierte Gewalt beobachtet bzw. einen Verdacht haben und dadurch verunsichert sind oder nicht wissen, wie sie mit einer konkreten Situation umgehen sollen.

Die Ansprechpartner\*innen sind auf der Grundlage des oben genannten Konzeptes u.a. für die Übernahme der beschriebenen Aufgaben geschult und vorbereitet.

## 4 Dienstanweisung und verbandsinterne Regelungen

Der „Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6 “Jugend” und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen“ ist als Dienstanweisung erlassen und somit verpflichtend. Ergänzend zu der „Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit im Bistum Trier“ können verbands- oder maßnahmenspezifische Regelungen getroffen werden.

*Hier ist jeder Verband aufgefordert zu prüfen, ob spezifische (verbandsinterne) Regelungen für den jeweiligen Verband aufgeführt werden sollen; die Möglichkeit besteht dafür unter diesem Unterpunkt. Ggf. lassen sich aus der Risikoanalyse notwendige weitere Regelungen ableiten.*

## 5. Qualitätsmanagement

Es ist in der Verantwortung der jeweiligen Verbandsleitung, die in diesem Institutionellen Schutzkonzept beschriebenen Abläufe und Regelungen als Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu implementieren. Im Rahmen des Qualitätsmanagements gilt es fortlaufend, die Wirksamkeit dieser Abläufe und Regelungen zu kontrollieren, zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Insbesondere im Rahmen der Auswertung eines Verdachts- oder Vorfalls ist das ISK auf erforderliche Anpassungen hin zu überprüfen.

### *Vorschlag zur Umsetzung des Bausteins Qualitätsmanagement:*

Um diesen Prozess gewährleisten zu können, benennen die Verbandsleitungen für die Diözesanebene Fachkräfte für Prävention (kurz: Präventionsfachkraft/-kräfte). Eine Fachkraft für Prävention kann auch für einen Zusammenschluss mehrerer Verbände benannt werden. Diese sind zudem Ansprechpersonen für die Präventionsbeauftragten des Bistums Trier.

Als Fachkräfte für Prävention können z.B. die Bildungsreferent\*innen der Jugendverbände und/oder ehrenamtlich Tätige benannt werden.

Die Präventionsfachkräfte auf Diözesanebene sind untereinander vernetzt und übernehmen auf ihrer Ebene folgende Aufgaben:

- Sie können die Tätigen in der Jugendverbandsarbeit über die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen informieren.
- Sie fungieren als Ansprechpartner\*in für die Tätigen in der Jugendverbandsarbeit bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Sie unterstützen die Verbandsleitung bei der Erstellung und Umsetzung des ISK.
- Sie halten das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien auf Diözesanebene lebendig.
- Sie beraten bei Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen im Hinblick auf das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Sie benennen aus fachlicher Perspektive Aus- und Fortbildungsbedarf und informieren über entsprechende Angebote.
- Sie übernehmen die Verantwortung für den Informationsfluss an die jeweilige Ansprechperson für Prävention in den jeweiligen Strukturebenen des Verbandes.

Die Präventionsfachkräfte sind von der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt für die Umsetzung im Bereich Prävention geschult und werden für die Dauer ihrer Ernennung begleitet. Die Ernennung erfolgt dabei im Regelfall für drei Jahre und kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden (z.B. durch Teilnahme an themenspezifischen Fortbildungen).

Für den BDKJ Trier übernimmt die Diözesanvorsitzende Lena Kettel die Funktion der Präventionsfachkraft. Auf Diözesanebene der Abteilung Jugend steht Ulrike Laux als Referentin für Prävention und sexuelle Bildung ist zusätzlich in beratender Funktion zur Verfügung.

Ebenso sind in den jeweiligen Strukturebenen der Jugendverbände Ansprechpersonen vor

Ort für Fragen zum Thema Prävention benannt. Eine Ansprechperson vor Ort kann auch für einen Zusammenschluss mehrerer Verbände benannt werden.

Die Ansprechpersonen vor Ort sind vernetzt mit der zuständigen Präventionsfachkraft auf Diözesanebene und werden von dieser bei der Umsetzung nachfolgender Aufgaben unterstützt.

Sie übernehmen folgende Aufgaben:

- Sie können die Tätigen in der Jugendverbandsarbeit über die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen informieren.
- Sie halten das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien der jeweiligen Strukturebene lebendig.
- Sie beraten bzw. unterstützen bei Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen im Hinblick auf das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Sie benennen aus fachlicher Perspektive Aus- und Fortbildungsbedarf.

## 6. Interventionsplan und Nachsorge

Für Einrichtungen in Trägerschaft des Bistums Trier (z.B. Jugendverbände) ist der [Interventionsplan vom Bischöfliches Generalvikariat](#) beschrieben.

Ein ISK umfasst neben der primären (vorbeugenden) Prävention auch die sekundäre (begleitende) und tertiäre (nachsorgende) Prävention. Die primäre Prävention leistet einen Beitrag dazu, dass sexualisierte Gewalt möglichst verhindert wird.

Die sekundäre Prävention stellt im Falle sexualisierter Gewalt eine strukturierte Vorgehensweise sicher. Sie beinhaltet kompetente Ansprechpersonen, die umgehende und angemessene Hilfe und Begleitung für betroffene Personen und Angehörige anbieten können sowie die erforderlichen Schritte, die gemäß des vorliegenden Interventionsplans in die Wege geleitet werden müssen.

Wenn im Zuge der Meldung einer Beschwerde (siehe Kapitel 3: Beratungs- und Beschwerdewege) der Hinweis auf einen (Verdachts-) Fall auf sexualisierte Gewalt erfolgt, können u.a. die [Ansprechpartner\\*innen des BDKJ und die Kontaktpersonen der Fachstellen Jugend](#) angefragt werden. Sie verbinden die Beschwerdewege mit dem Interventionsplan. Sie nehmen (Erst-) Meldungen von (Verdachts-) Fällen auf sexualisierte Gewalt entgegen und benennen der meldenden/betroffenen Person weitere Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. verbandsinterne Unterstützungsmöglichkeiten, bistumsinterne und -externe Fachberatungsstellen). Sie kennen den Interventionsplan und leiten auf dieser Grundlage notwendige weitere Schritte ein.

Darüber hinaus ist es möglich, sich direkt an die Verbandsleitung der jeweiligen Strukturebene, die Diözesanleitung, an die für die Maßnahme/das Projekt verantwortliche Person, an eine der beiden beauftragten [Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs des Bistums Trier](#) oder den\*die [Interventionsbeauftragte des Bistums Trier](#) zu wenden und von dem (Verdachts-) Fall zu berichten.

Nachdem die Meldung entgegengenommen wurde, wird diese Person die Information unverzüglich an die Bistumsleitung bzw. die Interventionsbeauftragte (sofern sie nicht selbst kontaktiert wurde) weitergeben. Der Generalvikar sorgt für die unverzügliche Einleitung der weiteren Schritte zur Klärung des (Verdachts-) Falls.

Die Schritte zur Klärung des (Verdachts-) Falls sind skizziert im [Interventionsplan](#).

Im Fall von beschuldigten ehrenamtlich Tätigen sind ebenfalls in Anlehnung an den Interventionsplan erforderliche Schritte vorgesehen. Die unmittelbare Steuerung des Vorgangs wird, je nach dem Bereich, in dem die beschuldigte, ehrenamtliche Person eingesetzt ist, zwischen der zuständigen (Verbands-) Leitung, dem Vorstand des BDKJ, der Referentin für Prävention und sexuelle Bildung und dem Generalvikar abgestimmt.

Im Zuge der tertiären Präventionsarbeit steht der Schutz der betroffenen Personen, denen frühzeitig und zügig eine angemessene Hilfe zur Seite gestellt werden muss, sowie die Unterstützung des sogenannten "irritierten Systems" bei der Aufarbeitung der Geschehnisse im verbandlichen Kontext im Vordergrund. Es ist davon auszugehen, dass die Personen, die in dem Verband tätig sind, in dem die beschuldigte Person eingesetzt war, irritiert und möglicherweise handlungs-/arbeitsunfähig sind. Daher ist es notwendig, offen mit dem schmerzlichen Scheitern, das jedes Delikt sexualisierter Gewalt beinhaltet, umzugehen. In diesem Fall ist eine bedarfsorientierte Krisenbegleitung in Form von Einzel- und/oder Gruppenberatung für das irritierte System notwendig. Darüber hinaus ist es erforderlich, das ISK auf mögliche Mängel hin zu überprüfen, die ein übergriffiges Verhalten begünstigt haben, und dieses entsprechend anzupassen.

# Anhang

## Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier



### **VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG für ehrenamtlich Tätige**

zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit im Bistum Trier

Hiermit verpflichte ich \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name, Geb.-datum) mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der kirchlichen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit im Bistum Trier (wie z.B. in einer Gruppe, einer Pfarrei, einem Verband) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und respektiere die individuellen Grenzen von anderen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Auch beachte ich ihre individuellen Grenzen sowie die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Einsatz von (Sozialen) Medien insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.
3. Bei der Gestaltung von Angeboten und der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen achte ich darauf, dass Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.
4. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Texte, Taten, Bilder und/oder Videos erfolgt.
5. In meiner ehrenamtlichen Tätigkeit in der kirchlichen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit bin ich mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Mein (Leitungs-) Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich bin mir des Abhängigkeitsverhältnisses, in dem die jungen Menschen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu mir stehen, bewusst und gehe verantwortungsvoll mit diesem Machtgefälle um.

Stand: 30.01.2023



Mir ist klar, dass jedes übergreifige Verhalten und/oder jede sexualisierte Handlung an und mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Konsequenzen nach sich zieht und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte die Rechte der Kinder<sup>1</sup> und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen<sup>2</sup>, insbesondere ihr Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung.

6. Ich fühle mich dem Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichtet. Wenn sie sich mir anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Auch wenn andere Personen mir etwas mitteilen, was sie beobachtet oder gehört haben, gehe ich damit verantwortungsvoll um.  
Bei Übergriffen und/oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene behandle ich die Informationen vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.

7. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mit der Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung setze ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der kirchlichen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit im Bistum Trier aktiv für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander ein. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup><https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/> (zuletzt aufgerufen am 30.01.2023)

<sup>2</sup>[https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/Broschuere\\_UNKonvention\\_KK.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile&v=8) (zuletzt aufgerufen am 30.01.2023)

Stand: 30.01.2023

Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6 „Jugend“ und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen



## Selbstauskunftserklärung für ehrenamtlich Tätige



### **SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG für ehrenamtlich Tätige**

Hiermit versichere ich, \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geb.-datum), dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Misshandlung rechtskräftig verurteilt worden bin und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist. Hierbei handelt es sich um alle Paragraphen des StGB, die in § 72a des SBG VIII genannt werden.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Selbstauskunftserklärung für Beschäftigte im kirchlichen Dienst



### **SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG für Beschäftigte im kirchlichen Dienst im B3.2 Jugend im Bistum Trier**

Hiermit versichere ich, \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geb.-datum), dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Misshandlung rechtskräftig verurteilt worden bin und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist. Hierbei handelt es sich um alle Paragraphen des StGB, die in § 72a des SBG VIII genannt werden.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meiner vorgesetzten Person und/oder meiner Dienststelle umgehend mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Dein gutes Recht!



Alle Kinder und Jugendlichen haben Rechte

## 1. Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen.  
Du hast das Recht, dich zu beschweren.

## 2. Fair geht vor!

Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, keine jugendliche oder erwachsene Person darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

## 3. Dein Körper gehört dir!

Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir posten, smsen oder anders im Internet teilen bzw. weiterverschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden.

## 4. Nein heißt NEIN!

Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann hast du das Recht NEIN zu sagen. Jeder Mensch hat eine eigene Art, NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.

## 5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig!

### ☞ Merke:

Wenn jemand deine Gefühle oder Rechte verletzt, hast du ein Recht auf Hilfe und Unterstützung. Wende dich bitte an:



# Dokumentationsbogen – Hinweise und Vorlage

## Hinweise zum Führen des Dokumentationsbogens

Der Dokumentationsbogen wird verwendet, um eine Meldung zu einem Verdacht/Vorfall von sexualisierter Gewalt/sexuellem Missbrauch aufzunehmen.

In der Regel findet ein Erstgespräch statt, bei dem folgendes beachtet werden sollte:

- Höre aufmerksam zu und zeige Interesse an dem, was dir anvertraut wird. Nimm dir entsprechend Zeit.
- Frage bei Bedarf nur mit offenen Fragen nach, z. B. „Was hast Du/ haben Sie gesehen/ gehört/ erlebt?“ „Wie ging es dann weiter?“ Die Beantwortung dieser Fragen ist nicht mit ja oder nein möglich und bietet so dem\*der Gesprächspartner\*in keine vorformulierten Antworten an.
- Du kannst, wenn du etwas nicht verstanden hast oder etwas unklar ist, kurz nachfragen: „Kannst Du/ Können Sie das genauer erklären/beschreiben?“. Notiere das Gesagte, wenn möglich wortwörtlich, ohne weitere Ergänzungen.
- Gib in dem Gespräch keine Wertungen ab und mache auch keine Versprechungen, z. B. „Alles wird wieder gut“.
- Solltest du merken, dass das Gespräch für dich schwierig wird oder dich überfordert, signalisiere, dass du Rat und Hilfe holen wirst. Mache einen zeitnahen Vorschlag, wann das Gespräch von dir und/oder einer kompetenten Ansprechperson fortgeführt werden kann.
- Bei einem Gespräch mit einem\*einer Betroffenen mit Behinderung (z. B. Sprachbehinderung/ Taubheit) kann es hilfreich sein, Unterstützung hinzuzuziehen, die mit dem Vokabular, Ausdrucksweisen und Wortschatz vertraut ist. Unterstützte Kommunikation oder das Malen von Bildern können gute Hilfsmittel darstellen.
- Erkundige dich bei deinem\*deiner Gesprächspartner\*in, ob er\*sie sich sicher fühlt oder was er\*sie dazu benötigt.

- Zum Abschluss des Gesprächs solltest du nochmal zusammenfassen, was du verstanden hast, versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. Du solltest aber deutlich machen, dass du die verantwortliche Person für die Ferienfreizeit, Gruppenstunde, Aktion etc. bzw. deine vorgesetzte Person informieren wirst und diese ggf. Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle anfragen wird.

Die Dokumentation kann im Ernstfall wichtig sein für die Glaubwürdigkeit der\*des Betroffenen. Die hier vorhandene Vorlage ist eine Orientierung, um wichtige Daten und Hinweise zu dokumentieren. Nicht alles kann oder muss ausgefüllt werden, aber alles, was dokumentiert werden kann, kann im weiteren Verlauf hilfreich zur Klärung einer Situation sein.

Der Dokumentationsbogen enthält vertrauliche Informationen, daher sollte sensibel mit dem Dokument umgegangen werden, besonders weil auch Namen genannt werden.

*(In Anlehnung an: Intervention bei sexualisierter Gewalt - Leitfaden für das Vorgehen im Falle eines Verdachts oder einer Mitteilung im Feld sexualisierter Gewalt; Deutscher Behindertensportverband (DBS) e. V.)*

# Dokumentationsbogen – Vorlage

*Bitte mit allen Angaben vertraulich umgehen!*

<p><b>1. Wer hat etwas erzählt?</b> Name, Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail etc.</p>	
<p>Datum der Meldung:</p>	
<p><b>2. Geht es um eine...</b> <input type="radio"/> konkrete Mitteilung / <input type="radio"/> Vermutung</p>	
<p><b>3. Betrifft der Fall eine...</b> <input type="radio"/> interne Situation z. B. Verband, Gruppe / <input type="radio"/> externe Situation z. B. Familie, Freundeskreis, Schule</p>	
<p><b>4. Um wen geht es?</b> <b>Betroffene Person:</b> Name Alter Geschlecht Verband / Gruppe</p>	
<p><b>Beschuldigte Person:</b> Name Alter Geschlecht Verband / Gruppe</p>	
<p><b>5. Was wurde über den Fall mitgeteilt?</b> <i>(Hier bitte möglichst genau das Mitgeteilte bzw. die Beobachtungen dokumentieren – keine eigene Wertung!)</i></p>	
<p><b>Wann war die Situation (Datum, Uhrzeit, etc)?</b> <i>Beschreibung des Kontextes</i></p>	
<p><b>Ort</b> <input type="radio"/> Ferienfreizeit <input type="radio"/> Gruppenstunde <input type="radio"/> Sonstiges: _____</p>	

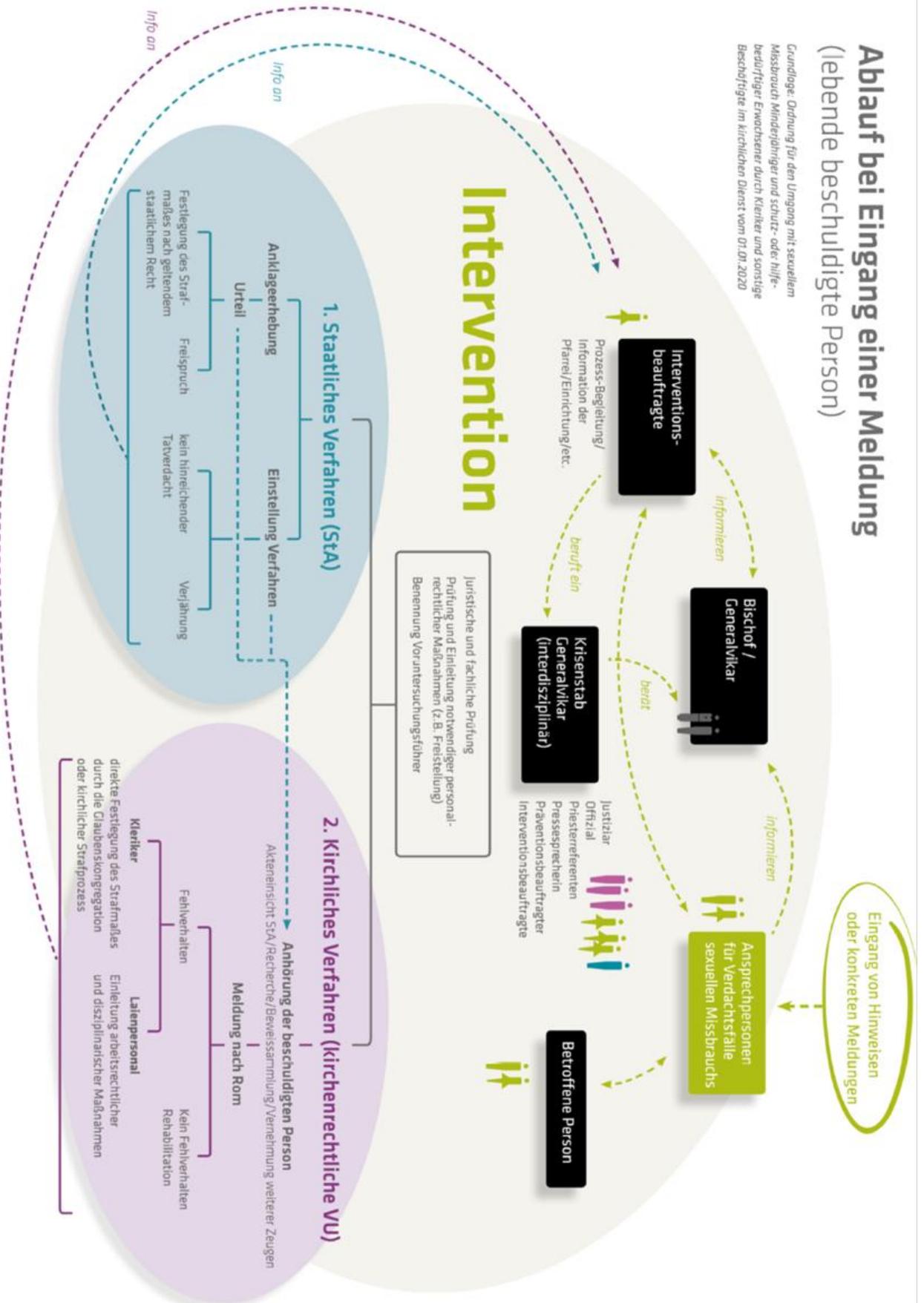
## Dokumentationsbogen – Vorlage

<p><b>Was wurde getan bzw. gesagt?</b></p>	
<p>Was wurde beobachtet / erlebt? – Was genau erschien der meldenden Person seltsam, beunruhigend, verdächtig?</p>	
<p>In welcher Beziehung steht die meldende Person zu der betroffenen Person und/oder beschuldigten Person?</p>	
<p><b>6. Wurde über die Beobachtung/ das Erlebte schon mit anderen Leiter*innen, Gruppenmitgliedern, Mitarbeiter*innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, der Polizei etc. gesprochen?</b></p>	
<p>Wenn ja: mit wem und wann?</p>	
<p>Wurde schon irgendwie reagiert? Wenn ja: wie?</p>	
<p>Wurden bisher schon konkrete Schritte vereinbart? Wenn ja: welche?</p>	
<p>Wenn ja: mit wem? Name, Institution / Funktion</p>	
<p><b>7. Absprachen</b> Ist ein erneuter Kontakt erwünscht? Wenn ja: wann und mit wem?</p>	
<p>Was soll bis dahin gegebenenfalls von wem geklärt sein?</p>	

Datum | Name der (Ansprech)Person, die den Eintrag verfasst hat:



Intervention; Ablauf bei Eingang einer Meldung



# Quellen

**Bange, Dirk (2018), Risiko- und Schutzfaktoren in Einrichtungen, in: J. Fegert, M.Kölch, E. König, D. Harsch, S. Witte, U. Hoffmann (Hrsg.): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen - Für die Leitungspraxis im Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule, Ulm: Springer**

**Bistum Trier (Hrsg.):**

[Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier](#)

(Stand: 01.08.2021; zuletzt aufgerufen am 07.04.2022)

**Bistum Trier u. Bund der Deutschen Katholischen Jugend (Hrsg.):**

[Leitlinien für das Bistum Trier: Ziele und Aufgaben kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit.](#) (Stand: 08.12.2000; zuletzt aufgerufen am 07.04.2022)

**Bistum Trier (Hrsg.):**

[Sexuelle Bildung. Ein Konzept zur sexualpädagogischen Arbeit in der Kinder- und Jugendpastoral.](#) (Stand: 01.02.2020).

**Bistum Trier (Hrsg.)**

[Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6 „Jugend“ und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen](#) (Stand: 27.09.2017; zuletzt aufgerufen am 07.04.2022)

**Bistum Trier (Hrsg.):**

[Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier](#)

(Stand: 15.12.2017; zuletzt aufgerufen am 07.04.2022)

**Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.):**

[Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz \(kurz: Präventionsordnung\)](#); Veröffentlicht im KA Bistum Trier, 164. Jahrgang, Ausgabe 1, 1. Januar 2020

(Stand: 01.01.2020; zuletzt aufgerufen am 07.04.2022)

**Erzbistum Köln (2016):**

[Leitfaden zur Erstellung eines institutionellen Schutzkonzepts](#)

(Stand: 01.08.2016; zuletzt aufgerufen am 07.04.2022)

**Erzbistum Köln (2017). Personalauswahl und-entwicklung / Aus und Fortbildung. Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept. Heft 3. Verfügbar unter:**

[https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat\\_und\\_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/praevention-downloads/schriftenreihe-schutzkonzept/Heft-3\\_V-2022.pdf](https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/praevention-downloads/schriftenreihe-schutzkonzept/Heft-3_V-2022.pdf) (zuletzt aufgerufen am 15.02.2022)

**Rau, Thea; Liebhardt, Hubert (2018):** Partizipationsmöglichkeiten und Beschwerdemanagement, in: J. Fegert, M.Kölch, E. König, D. Harsch, S. Witte, U. Hoffmann (Hrsg.): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen - Für die Leitungspraxis im Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule, Ulm: Springer

**Witte, Susanne; Prayon-Blum, Valeria; Kliemann, Andrea (2018):** Personalentwicklung, in: J. Fegert, M.Kölch, E. König, D. Harsch, S. Witte, U. Hoffmann (Hrsg.): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen - Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule, Ulm: Springer

**Wolff, Mechthild; Oppermann, Carolin; Schröder, Wolfgang; Winter, Veronika (2018):** Gefährdungsanalyse in Organisationen, in: J. Fegert, M.Kölch, E. König, D. Harsch, S. Witte, U. Hoffmann (Hrsg.): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen - Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule, Ulm: Springer